



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation  
Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,  
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0  
FAX +49 30 18 400 - 2357  
MAIL poststelle@bk.bund.de

17

Berlin, April 2018

BETREFF Anfragen nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

AZ 13 IFG – 02814 – In 2018 / NA 016

BEZUG Ihre Anfrage vom 15. März 2018

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrer E-Mail vom 15. März 2018 beantragten Sie auf Grundlage des  
Informationsfreiheitsgesetzes (IFG):

*„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Den Organisationserlass, den BK'in Merkel zur Neugliederung der  
Bundesministerien im März 2018 versandt hat.“*

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

## Gründe:

### I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur, wenn und soweit keiner der in §§ 3 ff. IFG normierten Versagungsgründe vorliegt.

Gem. § 9 Abs. 3 IFG kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrte Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Dies ist hier der Fall, da Sie den Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 14. März 2018 auf verschiedenen Seiten im Internet einsehen können. Sie können diesen beispielsweise unter folgendem Link abrufen:

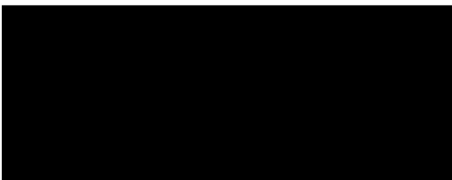
[https://www.gesetze-im-internet.de/bkorgel\\_2018/BJNR037400018.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bkorgel_2018/BJNR037400018.html)

### II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.